

1. Geltung der Bedingung

Die AGB sind gültig für die Zusammenarbeit zwischen Netzwerkpool UG(haftungsbeschränkt) in Folge „NWPPP“ genannt und Einrichtungen oder Privatpersonen in Folge „Auftraggeber“ genannt.

Die Erbringung unserer Dienstleistung erfolgt ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen von NWPP. Abweichende Bedingungen unserer Auftraggeber erkennen wir selbst dann nicht an, wenn sie uns rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden. Änderungen unserer Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

2. Dienstleistung

Der Auftraggeber erteilt NWPP den Auftrag zur Personalsuche. Grundlage ist ein von NWPP erstelltes Anforderungsprofil, welches sich aus den Angaben des Auftraggebers zusammensetzt. Es beinhaltet die genaue Bezeichnung der zu besetzenden Stelle, die Beschreibung der Tätigkeit sowie der persönlichen und fachlichen Kompetenz des zu suchenden Mitarbeiters.

3. Meldepflicht

Der Auftraggeber hat NWPP unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der von NWPP vorgestellten freiberuflichen Pflegefachkraft geschlossen wurde.

4. Vergütung

4.1. Der Auftraggeber hat nwpp Netzwerk-Pflegepool GmbH mit der Suche und Vermittlung einer freiberuflichen Honorar - Pflegekraft beauftragt. Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht, wenn der Auftraggeber mit der von NWPP vorgestellten freiberuflichen Pflegekraft einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat. Das Vermittlungshonorar beträgt 13,5% vom Gesamt-Auftragswert, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sollte der Auftrag nach Zustellung des DLV storniert werden, wird eine Pauschale in Höhe von EUR 250,00 erhoben.

4.2. Schließt ein Dritter einen Vertrag mit einer von NWPP vorgestellten freiberuflichen Pflegefachkraft aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Auftraggeber von NWPP erhalten hat, so bleibt der Anspruch von NWPP auf das Vermittlungshonorar gegenüber dem Auftraggeber bestehen.

5. Personalübernahme - Vermittlungshonorar

Begründet der Auftraggeber mit der ihm von NWPP vorgestellten bzw. vermittelten Honorarkraft vor, während oder binnen 6 Monaten nach der Vermittlung eine Festanstellung, gilt das Arbeitsverhältnis als von nwpp vermittelt. nwpp hat in diesen Fällen gegenüber

dem Auftraggeber Anspruch auf eine Vermittlungsprovision. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Auftraggeber bei Begründung des Arbeitsverhältnisses den Nachweis führt, das weder die Vermittlungsagentur noch die sonstige Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit des Vermittlers für die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit der Honorarkraft ursächlich war.

Für den genannten Fall der Übernahme/ Vermittlung werden folgende Honora-sätze vereinbart:

- das 300-fache des vereinbarten Honorar-Stundensatzes (netto) bzw. des Angebotspreises zzgl. Mehrwertsteuer bei sofortiger Übernahme oder im 1. Monat nach der Vermittlung
- das 275-fache des vereinbarten Honorar-Stundensatzes bei Übernahme im 2. Monat nach der Vermittlung
- das 250-fache des vereinbarten Honorar-Stundensatzes bei Übernahme im 3. Monat nach der Vermittlung
- das 225-fache des vereinbarten Honorar-Stundensatzes bei Übernahme im 4. Monat nach der Vermittlung
- das 200-fache des vereinbarten Honorar-Stundensatzes bei Übernahme im 5. Monat nach der Vermittlung
- das 175-fache des vereinbarten Honorar-Stundensatzes bei Übernahme im 6. Monat nach der Vermittlung
- das 150-fache des vereinbarten Honorar-Stundensatzes bei Übernahme im 7. + 8. Monat nach der Vermittlung
- das 100-fache des vereinbarten Honorar-Stundensatzes bei Übernahme im 9. + 10. Monat nach der Vermittlung
- das 50-fache des vereinbarten Honorar-Stundensatzes bei Übernahme im 11. + 12. Monat nach der Vermittlung

Danach fällt keine weitere Provision an.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Rechnungen von NWPP sind innerhalb von 7 Werktagen netto, ohne Skonto und sonstigen Abzügen auf das Geschäftskonto von NWPP zu überweisen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

6.2. NWPP behält sich das Recht vor, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber über eine Abrechnungsstelle laufen zu lassen oder die Forderungen insgesamt an Dritte abzutreten.

6.3. Bei Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, Einleitung von Insolvenz oder Vergleichsver-

fahren etc. hat NWPP das Recht, alle aus dieser Geschäftsverbindung bestehenden Schulden für sofort fällig zu erklären.

6.4. Bei Zahlungsverzug berechnet NWPP Verzugszinsen in banküblicher Höhe. Für die zweite und Dritte Mahnung können Gebühren in Höhe von jeweils 9,00 € an den Auftraggeber berechnet werden.

7. Nebenkosten

Alle anfallenden Ausgaben im Rahmen eines Vermittlungsauftrages wie beispielsweise die Kosten für Reisen und/ oder Übernachtungen bei Vorstellungsgesprächen und Anzeigen zur Bewerbersuche werden dem Auftraggeber gegen Einzelnachweis in Rechnung gestellt.

8. Datenschutz und Schweigepflicht

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sämtliche Informationen, Geschäftsdokumente und personenbezogenen Daten nur zum Zweck der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung dienen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht ohne die Zustimmung der jeweils anderen Vertragsseite erlaubt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder Beendigung der Geschäftsbeziehung. Das nationale und europäische Datenschutzrecht ist einzuhalten.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggeber

Der Auftraggeber ist gegenüber den Freiberuflichen Pflegefachkräften nicht weisungsbefugt. Die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Dienstzeiten sind einzuhalten. Änderungen oder Verlängerungen der Dienstzeiten bedürfen der Zustimmung der freiberuflichen Pflegefachkraft. NWPP ist sofort schriftlich über diese zu informieren.

Der Auftraggeber achtet darauf, die Anzahl der pflegebedürftigen Personen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, so dass die Erfüllung der Aufgaben zum Wohl und der Gesundheit der pflegebedürftigen Personen durch die freiberufliche Pflegefachkraft zu leisten ist.

10. Folgeaufträge

10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle weiteren Dienstleistungsverträge ausschließlich über NWPP abzuschließen, soweit es sich um die selbige von NWPP vorgestellte freiberufliche Pflegefachkraft handelt.

10.2. Die Regelung verliert ihre Wirkung 3 Jahre nach Erfüllung der letzten Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der über NWPP vermittelten freiberuflichen Pflegefachkraft.

10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Regelverletzung zur Zahlung einer Konventionalstrafe an NWPP in Höhe des Faktors zwei der Auftragssumme aus den beiden letzten Dienstleistungsverträgen.

11. Rückgabe von Geschäftsunterlagen

Der Auftraggeber ist auf Verlangen von NWPP zur Rückgabe der von NWPP überlassenen Unterlagen

verpflichtet. Sofern diese Unterlagen oder Teile davon verloren gegangen sein sollten, wird NWPP sich um die Reproduktion dieser Unterlagen bemühen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

12. Änderung der AGB

NWPP behält sich vor, Änderungen an diesen AGB vorzunehmen und die Auftraggeber per E-Mail darüber zu informieren. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Widerspruch nicht innerhalb von 14 Tagen bei NWPP schriftlich erfolgt.

13. Haftungsausschluss

13.1. NWPP übernimmt keine Gewährleistung und keine Haftung für die tatsächliche Qualifikation oder Eignung der vorgestellten freiberuflichen

Pflegefachkräfte und deren Tätigkeiten beim Auftraggeber.

13.2. Der Ausschluss für Gewährleistung und Haftung gilt auch für technische Störungen oder Ausfall des Webauftritts von NWPP.

14. Abtretungsverbot

Die Rechte des Auftraggebers aus den mit uns getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechtstreitigkeiten zwischen Auftraggeber und NWPP ist Hamburg. Das gilt auch für gegen NWPP gerichtete Ansprüche. Wir sind befugt, den Kunden auch an jedem anderen, nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitender Leistungserbringung, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Allgemein

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Stand 10. Oktober 2016

.....

Datum/ Stempel/ Auftraggeber